



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Leonding vom 22.09.2016 mit der eine **LUSTBARKEITSABGABEORDNUNG** erlassen wird. Aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 und § 8 Abs. 5 F-VG 1948 idgF. sowie mit dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 (Oö. LAbgG 2015) wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

Eine Lustbarkeitsabgabe wird erhoben für

1. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind.
2. Wettterminals im Sinn des § 2 Ziff. 8 des Oö. Wettgesetzes.

Spielapparate im Sinn dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinn des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 620/1989 idgF. Nicht als Spielapparate im Sinne des Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen.

§ 2 Abgabenschuldner/in

1. Abgabeschuldnerin bzw. Abgabeschuldner für den Betrieb von Spielapparaten ist die Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. der Veranstalter (Unternehmer), auf deren bzw. dessen Rechnung oder in deren bzw. dessen Namen Spielapparate betrieben werden; weiters auch diejenige oder derjenige, die bzw. der den Behörden gegenüber als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) auftritt oder sich öffentlich als Veranstalterin (Unternehmerin)



bzw. Veranstalter (Unternehmer) ankündigt.

2. Abgabenschuldnerin bzw. Abgabeschuldner für den Betrieb von Wettterminals ist das den jeweiligen Wettterminal betreibende Wettunternehmen im Sinn des § 2 Z 9 Oö. Wettgesetz.

§ 3 Abgabesatz

1. Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe EUR 50,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten mit mehr als acht solchen Apparaten EUR 75,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.
2. Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe EUR 250,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

§ 4 Anmeldung

Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparaten und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

§ 5 Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei Spielapparaten und Wettterminals

1. Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw. des Wettterminals.
2. Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben (festzusetzen).
Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgaben-zeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Stadtgemeinde bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabefestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid).
Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein

neuer Abgabenbescheid zu erlassen.

3. Die Abgabe ist am 15. eines jeden Monats zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 6 Abgabekontrolle

1. Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.
2. Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle vorzunehmen.

§ 7 Haftung

Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer die Inhaber der Spielapparate.

Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.

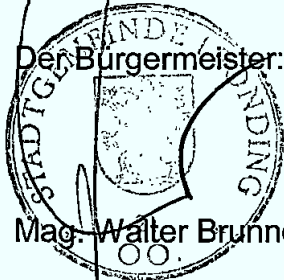
Für die Entrichtung der Abgabe haftet bei Wettterminals das Wettunternehmen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher in Geltung gestandene Lustbarkeitsabgabeordnung vom 01.04.2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Mag. Walter Brunner

Angeschlagen am: 26.09.16 *EB*

Abgenommen am: 11.10.16

(Set 20.10.16 erhalten)